

Bezirksrätin Kirsi Hofmeister-Streit  
M: 0170 4006636  
bezirksraetin@hofmeister-streit.de

Bezirksrat Alexander Abt  
M: 0173 2077541  
A\_Alexander@gmx.de

GRÜNE / ÖDP im Bezirkstag Schwaben

Bezirkstag Schwaben  
z.Hd. des Präsidenten  
Jürgen Reichert  
Hafnerberg 10  
86152 Augsburg

6. Oktober 2014

### **Antrag Informationsfreiheitssatzung für den Bezirk Schwaben**

Sehr geehrter Herr Bezirkstagspräsident, werte Kolleginnen und Kollegen,

für mehr Transparenz bei Entscheidungen stellen Bündnis 90/Die Grünen und ÖDP im Bezirkstag Schwaben den

**Antrag:** eine Informationsfreiheitssatzung für den Bezirk Schwaben zu erlassen.

In Anlehnung an die Informationsfreiheitssatzung des Bezirks Oberbayern schlagen wir dazu folgenden **Entwurf** vor:

### **Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Bezirks Schwaben (Informationsfreiheitssatzung)**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Bezirks Schwaben hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Bezirksverwaltung einschließlich der Einrichtungen des Bezirks vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

#### **§ 2 Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Satzung sind

1. amtliche Informationen: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.
2. Dritte: alle, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

### **§ 3 Antragstellung**

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.

(2) Der Antrag soll bei der für die Auskunft zuständigen Stelle des Bezirks Schwaben gestellt werden. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat der Bezirk die antragstellende Person entsprechend zu beraten.

### **§ 4 Gewährung und Ablehnung des Antrags**

(1) Der Bezirk kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt die Antragstellerin / der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so ist dies in den Antrag aufzunehmen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Informationsmedium besteht insbesondere dann nicht, wenn dies einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand bedingen würde.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist der Bezirk auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Der Bezirk stellt während der Öffnungszeiten ausreichend zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.

(4) Der Bezirk stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.

(5) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt.

### **§ 5 Antragsbearbeitungsfrist**

(1) Der Bezirk macht die Informationen innerhalb von einem Monat zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 um zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

### **§ 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs**

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht,

1. wenn die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
2. wenn es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt,
3. wenn es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,
4. wenn es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. ä. handelt,
5. wenn die Preisgabe der Informationen gerichtliche Verfahrensabläufe gefährden könnte oder
6. wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

(3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach den Abs. 1 oder 2 ausgeschlossenen Informationen.

### **§ 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten**

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

### **§ 8 Kosten**

(1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Für einfache mündliche oder fernmündliche Auskünfte werden keine Gebühren erhoben.

(2) Wenn für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist der Bezirk die Antragstellerin / den Antragsteller rechtzeitig auf deren voraussichtliche Höhe hin.

### **Begründung:**

Informationsfreiheit ist ein demokratisches Kontroll- und Mitgestaltungsrecht für alle Bürgerinnen und Bürger. Durch Einführung eines Bürgerinformationssystems trägt der Bezirk Schwaben mit Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten und deren Ergebnissen zur Transparenz politischer Entscheidungsprozesse bei.

Das am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz gewährt Bürgerinnen und Bürgern auf Bundesebene ein allgemeines Einsichtsrecht auch in Akten der öffentlichen Verwaltung. Nicht mehr die Geheimhaltung amtlicher Informationen ist nun die Regel, sondern ihre allgemeine Zugänglichkeit. Das Prinzip der Öffentlichkeit der Verwaltung tritt an die Stelle des traditionellen Amtsgeheimnisses.

In vielen Bundesländern wurden bereits entsprechende Landesgesetze verabschiedet. In Bayern ist der Weg auf kommunaler Ebene frei, Informationsfreiheitssatzungen zu erlassen. Einzelne (Groß-) Städte und Bezirke haben bereits Informationsfreiheitssatzungen erlassen. Eine „Antragsflut“ ist ausgeblieben.

Informationsfreiheit steht im Einklang mit Recht und Gesetz. Schutzbestimmungen anderer Gesetze, wie etwa dem Datenschutz, bleiben gewahrt.

Der vorliegende Antrag schließt eine Auskunftspflicht aus, soweit die Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen oder soweit es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, handelt.

Durch Einführung des Bürgerinformationsdienstes hat der Bezirk Schwaben im Jahr 2013 mit der Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten und Sitzungsprotokollen im Internet transparente Strukturen eingeführt. Mit Einführung einer Informationsfreiheitsatzung kann er diesen Weg konsequent fortschreiben und Verwaltungsvorgänge allgemein zugänglich und transparent machen.

Mit freundlichen Grüßen

*Alexander*      *Kirsi Holweide-Streit*      *Barbara Holzmann*